

Abschrift

Amtsgericht Erding

Az.: 5 C 803/13



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

München

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Irion**, Friedrichstraße 9, 78126 Königsfeld, Gz.: 053-13/RAIrion

gegen

Iberia Lineas Aéreas de Espana, Sociedad Anonima Operadora Unipersonal, Wilhelm-Leuschner-Str. 79, 60329 Frankfurt

- Beklagte -

wegen Ausgleichszahlung

erlässt das Amtsgericht Erding durch die Richterin am Amtsgericht Rübner am 06.06.2013 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO folgendes

Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 600,00 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit 21.01.2013 zu bezahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 83,54 EUR zu bezahlen.
3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 600,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Von der Darstellung des Tatbestands wird gem. § 313 a Abs. 1 ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte ein Ausgleichsanspruch gem. VO (EG) Nr. 261/2004 in Höhe von 600,00 EUR zu.

Nach klägerischem und nicht bestrittenem Vortrag wurde der Flug der Beklagten von Buenos Aires nach Madrid um 16 Stunden verspätet, wodurch der Kläger seinen Anschlussflug von Madrid nach München verpasste und sein Endziel in München mit einer Verspätung von ca. 24 Stunden erreichte.

Die Beklagte hat den klägerischen Vortrag nicht (substantiiert) bestritten, womit der klägerische Vortrag als zugestanden gilt und die klageweise geltend gemachte Forderung rechtfertigt. Die Beklagte war hierauf mit Verfügung des Gerichts vom 08.05.2013 hingewiesen worden.

Gem. Urteil des EuGH vom 09.11.2009, C 402/07, C 432/07, sind Fluggäste verspäteter Flüge im Hinblick auf die Anwendung des Ausgleichsanspruchs den Fluggästen annullierter Flüge gleichgestellt und können den in Art. 7 der vorgesehenen Ausgleichsanspruch geltend machen, wenn sie wegen eines verspäteten Fluges einen Zeitverlust von 3 Stunden oder mehr erleiden, d. h. wenn sie ihr Endziel nicht früher als 3 Stunden nach der vom Luftfahrtunternehmen ursprünglich geplanten Ankunftszeit erreichen. Dies war vorliegend der Fall.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte daher ein Ausgleichsanspruch in Höhe von 600,00 EUR gem. Art 7 Abs. 1 S. 1 c der VO (EG) Nr. 261/2004 zu.

Die Entscheidung über die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten folgt aus §§ 280, 286 BGB, insbesondere befand sich die Beklagte zum Zeitpunkt anwaltlichen Tätigwerdens nach nicht bestrittenem klägerischen Vortrag bereits in Verzug.

Die Zinsentscheidung folgt aus §§ 286, 288 BGB.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

gez.

Rübner
Richterin am Amtsgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

Erding, 24.06.2013

Eltzholz, JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle